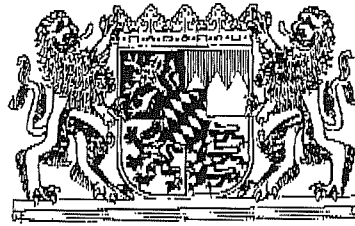


M 23 S 13.30924



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ingvild Geyer-Stadie
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5663444-461

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrecht
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gibbons als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 4. Oktober 2013

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. September 2013 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:**I.**

Der am 9. Januar 1984 geborene Antragsteller ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er wurde nach seiner unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet am 25. August 2013 festgenommen und befindet sich seitdem in Haft. Nach den Feststellungen der Bundespolizeiinspektion Rosenheim ist der Antragsteller von Griechenland nach Ungarn gereist und hat dort im August 2013 ein Schutzersuchen gestellt. Kurz nach der Asylantragstellung in Ungarn ist er mit vier weiteren Landsleuten ohne Dokumente über Italien weiter nach Deutschland gereist und hat hier erneut ein Schutzersuchen gestellt. Eine Eurodac-Recherche ergab eine Antragstellung in Ungarn am 7. August 2013.

Am 27. August 2013 stellte der Antragsteller bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Zur Begründung des Antrags trug er im Wesentlichen vor, er habe in Ungarn Probleme und wolle dorthin nicht zurück. Er gehöre zur Gruppe der Schiiten. In Pakistan würden Schiiten verprügelt. Sein Leben sei in Gefahr. In Ungarn sei er von Afghanen attackiert, verletzt und mit dem Tod bedroht worden.

Bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 25. August 2013 hatte der Antragsteller angegeben, er sei vor ca. einem Jahr neun Monate aus Pakistan ausgereist. Er sei über den Iran und die Türkei nach Griechenland gereist, wo er sich ein Jahr und zwei Monate in Athen aufgehalten habe. Er habe dort einen Asylantrag stellen wollen, sei aber immer auf später vertröstet worden. Sein Leben sei in Griechenland in Gefahr gewesen. Eine Organisation versuche, Ausländer aus dem Land zu vertreiben, auch mit Gewalt. Man werde unter Druck gesetzt und massiv bedroht. Es habe auch schon sehr schlimme Angriffe auf Ausländer gegeben. Deshalb habe er Angst gehabt. Er sei dann über Albanien, Montenegro und Serbien nach Ungarn gelangt. Dort seien sie von der Polizei festgenommen und in ein Lager nach Debrecen gebracht worden. Er habe einen Asylantrag gestellt und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese sei aber nur für einen Monat gültig gewesen. In dem Lager habe es ständig Unruhen und Schlägereien gegeben. Die Unterbringung sei sehr schlecht gewesen, sie hätten nur einmal am Tag etwas zu essen bekommen und es habe kein Geld gegeben.

Mit Bescheid vom 13. September 2013, zugestellt am 16. September 2013, stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei (Nr. 1 des Bescheids) und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an (Nr. 2 des Bescheids). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei am 28. August 2013 ein Übernahmeersuchen nach der sog. Dublin-II-VO an Ungarn gerichtet worden. Die ungarischen Behörden hätten mit Schreiben vom 4. September 2013 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gem. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Dublin-II-VO erklärt. Der Asylantrag sei gem. § 27a AsylVfG unzulässig, da Ungarn auf Grund der Zustimmung gemäß Dublin-II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Daher werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft; Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Ungarn als

M 23 S 13.30924

- 4 -

zuständigem Mitgliedstaat innerhalb der in Art. 19 Abs. 3, 4 bzw. Art. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO festgesetzten Fristen durchzuführen. Die sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung nach Ungarn beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Am 20. September 2013 erhoben die Bevollmächtigten des Klägers Klage zum Verwaltungsgericht München mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamts vom 13. September 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, neu zu verbescheiden. Weiterhin beantragten sie:

„Die aufschiebende Wirkung dieser Klage wird angeordnet.“

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2013 begründeten die Bevollmächtigten des Antragstellers den Antrag im Wesentlichen damit, dass Ungarn nicht der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Mitgliedstaat sei. Die ursprünglich gegebene Zuständigkeit Griechenlands nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Dublin-II-VO sei nach zwölf Monaten des illegalen Grenzübertritts erloschen. Eine neue Zuständigkeit nach Art. 10 Abs. 2 oder 3 Dublin-II-VO habe sich nicht begründet. Der Kläger habe in Ungarn auch keinen Aufenthaltstitel aufgrund eines abgeschlossenen Asylverfahrens erhalten. Es werde nach derzeitiger Sachlage davon ausgegangen, dass Deutschland gemäß Art. 13 Dublin-II-VO zuständig für das Asylverfahren sei. Die Voraussetzungen, nach welchen die Abschiebung nach Ungarn auszusetzen sei und Deutschland von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch machen müsse, lägen vor. Das Ermessen der Behörde betreffend die Ausübung des Selbsteintrittsrechts hinsichtlich Ungarns sei auf Null reduziert, da Ungarn kein sicherer Drittstaat sei. Der Antragsteller habe in Ungarn eine unmittelbare und ernsthafte Verletzung i.S.v. Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – unmenschliche und erniedrigende Behandlung – zu befürchten. Es lägen ernsthafte

M 23 S 13.30924

- 5 -

Anhaltspunkte dafür vor, dass Ungarn nicht die in der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (RL 2003/9/EG) sowie die in der Verfahrensrichtlinie (RL 2005/85/EG) normierten Standards und einen effektiven Zugang zum Asylverfahren durch Einhaltung der Verfahrensgarantien gewährleiste. Darüber hinaus seien in Ungarn die materiellen Grundbedürfnisse und Versorgungsleistungen von Asylsuchenden nicht sichergestellt. Dem mittelosen Antragsteller drohe in Ungarn die Obdachlosigkeit und Verelendung und somit eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und auch Art. 1, 3, 4 und 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention. Aufgrund einer zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderung in Ungarn drohe dem Antragsteller im Falle einer Rückführung dort die Inhaftierung. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz Bezug genommen.

Die Beklagte legte mit Schreiben vom 24. September 2013 die Akte vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte im Verfahren M 23 K 13.30923 sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat Erfolg.

Mit der am 6. September 2013 in Kraft getretenen Neuregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) ist der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im vorliegenden Fall statthaft. Der Antrag wurde auch fristgerecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt.

M 23 S 13.30924

- 6 -

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des ablehnenden Bescheids und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 13. September 2013 als offen anzusehen.

Dabei kann im Rahmen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes im Ergebnis dahinstehen, ob – so der Vortrag der Bevollmächtigten des Antragstellers – eine originäre Zuständigkeit der Antragsgegnerin zur Durchführung des Asylverfahrens besteht, wobei im Fall des Antragstellers vieles dafür spricht, dass im Hinblick auf die vorrangige Einreise und Asylantragstellung in Ungarn auch grundsätzlich eine Zuständigkeit Ungarns gegeben ist, sei es nach Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO oder nach Art. 13 Dublin-II-VO, wohl auch unabhängig davon, dass von dort bereits eine Zustimmung zur Rückübernahme nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Dublin-II-VO erfolgt ist.

M 23 S 13.30924

- 7 -

Nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nur summarisch vorzunehmenden Prüfung ist es derzeit noch als offen anzusehen, ob der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin von dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, d.h. das dort geregelte Ermessen auf Grund eines drohenden erheblichen Eingriffs in Art. 4 der EU-Grundrechtecharta auf Null reduziert ist.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2011 (C-411/10 und C-493/10 – juris) ist Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden.

Die Frage, ob in Ungarn „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorliegen und ob eine Überstellung nach Ungarn einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellt, wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unterschiedlich beantwortet (vgl. in diesem Sinne z.B. VG Ansbach, B.v. 7.1.2013 – AN 11 E 13.30006; VG Magdeburg, B.v. 11.4.2013 – 9 B 140/13; VG Stuttgart, B.v. 14.8.2012 – A 7 K 2589/12, jeweils m.w.N. – alle juris; vgl. auch jüngst VG München, B.v. 3.7.2013 – M 10 S.13.30613 – und U.v. 19.7.2013 – M 1 K 13.30169; VG Freiburg, B.v. 28.8.2013 – A 5 K 1406/13; a.A. z.B. VG Aachen, B.v. 16.11.2012 – 6 L 335/12.A; VG Augsburg, B.v. 25.7.2013 – Au 7 S 13.30210; VG

M 23 S 13.30924

- 8 -

Potsdam, B.v. 26.2.2013 – 6 L 50/13a; VG Saarland, B.v.19.2.2013 – 3 L 397713; VG Trier, B.v.15.1.2013 – 5 L 51/13.TR – alle juris). Dabei ist festzustellen, dass hauptsächlich nur Entscheidungen in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorliegen. Obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt soweit ersichtlich – abgesehen von dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 6. August 2013 (12 S 675/13 – juris) – bislang nicht vor. In dieser Entscheidung vertritt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Auffassung, dass es nicht ernsthaft zu befürchten sei, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Ungarn systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der nach dort überstellten Asylbewerber erwarten lassen. Der Verwaltungsgerichtshof geht dabei davon aus, dass sich zwar aus den vorliegenden Quellen (Bericht des ungarischen Helsinki Komitees vom April 2011) durchaus ergebe, dass Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie die Unterbringungsbedingungen beanstandenswert und teilweise unzureichend gewesen seien. Ebenso seien in der Vergangenheit regelmäßig Inhaftierungen von Asylbewerbern geschildert worden. Auch in der Anwendungspraxis hätten sich einige Mängel gezeigt (UNHCR, Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012, S. 6). Unregelmäßigkeiten seien vermehrt bei Flüchtlingen aufgetaucht, die im Rahmen der Dublin-II-VO nach Ungarn rücküberstellt worden seien. Der UNHCR habe den Zugang zum ungarischen Asylverfahren für Dublin-II-Rückkehrer als problematisch bewertet (UNHCR, a.a.O. S. 9). Diese hätten nur eingeschränkt Zugang zu einem Asylverfahren, weil sie nicht automatisch als Antragsteller behandelt würden. Ihr Asylantrag würde nach der Rücküberstellung als Folgeantrag gewertet (UNHCR, a.a.O., S. 9; Amnesty International, Positionspapier zu Rücküberstellungen nach Ungarn, 22.10.2012, S. 1). In den meisten Fällen folge bei einer Rückkehr nach Ungarn die Verhängung von Verwaltungshaft (UNHCR, a.a.O., S. 10). Die Asylsuchenden hätten im Verfahren zur Prüfung von Folgeanträgen keinen Anspruch auf dieselben Leistungen wie Personen, die einen

M 23 S 13.30924

- 9 -

Erstantrag gestellt hätten, selbst wenn ihre Anträge inhaltlich noch nicht geprüft worden seien (UNHCR, a.a.O., S. 14). In einem aktuelleren Bericht vom Dezember 2012 führe der UNHCR aber aus, dass das ungarische Parlament im November 2012 umfassende Gesetzesänderungen verabschiedet habe, denen zufolge Asylbewerber nicht ohne sachliche Prüfung des Asylantrags nach Serbien oder die Ukraine zurückgeschoben und nicht inhaftiert würden, wenn sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise einreichten. Dublin-Rückkehrer würden nicht inhaftiert und erhielten die Möglichkeit, ein noch nicht in der Sache geprüftes Asylverfahren zu Ende zu bringen. Diese Erkenntnisse würden sich mit den Angaben von Liaisonmitarbeitern des Bundesamts beim Ungarischen Amt für Staatsbürgerschaft und Einwanderung decken, die sowohl vom Obergerverwaltungsgerichts Magdeburg (B.v. 31.5.2013 – 4 L 169/12 – juris) als auch vom Verwaltungsgericht Augsburg (B.v. 22.4.2013 – Au 6 S 13.3009 – juris) angeführt würden. Ausgehend von der Äußerung des UNHCR sei im konkreten Fall nicht zu erkennen, dass derart eklatante Missstände vorlägen, die derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen würden, dass die Antragsteller in Ungarn der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt würden. Weiterhin bezieht sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss auf eine Entscheidung des österreichischen Asylgerichtshofs vom 9. Juli 2013 (S21 436096-1/2013 – abrufbar bei RIS), wo auch maßgeblich auf die – durch die zum 1. Januar 2013 erfolgte Gesetzesänderung bedingten – Verbesserungen in Ungarn abgestellt wurde. Weiterhin hat der Europäische Gerichtshof in einer Kammerentscheidung vom 6. Juni 2013 für Recht erkannt, dass die Abschiebung des sudanesischen Antragstellers nach Ungarn keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt (Case of Mohammed v. Austria – Application No. 2283/12 unter <http://hudoc.echr.coe.int>). Als Grundlage für diese Bewertung zieht der Gerichtshof dabei auch maßgeblich den Bericht des UNHCR vom Dezember 2012 („Note on Dublin transfers to Hungary of people who transited through Serbia – update“) zu den Gesetzesänderungen in Ungarn heran.

M 23 S 13.30924

- 10 -

Nicht berücksichtigt werden konnten allerdings die zwischenzeitlich vorliegenden neueren Erkenntnisse, wonach in Ungarn insbesondere zum 1. Juli 2013 eine erneute Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, bei der Inhaftierungen von Asylbewerbern für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten vorgesehen sind. Sowohl der UNHCR als auch der Europäische Flüchtlingsrat sowie das ungarische Helsinki Komitee warnen, dass die Rechtsgrundlagen für eine Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz suchen, zu weit seien und daher ein erhebliches Risiko einer umfassenden Inhaftierung von Asylbewerbern bestehe (vgl. UNHCR, UNHCR Comments And Recommendations On The Draft Modification Of Certain Migration-Related Legislative Acts For The Purpose Of Legal Harmonisation, 12.4.2013, S. 7 f, S. 10; European Council on Refugees and Exiles – ECRE Weekly Bulletin, 14.6.2013, S. 3; Hungarian Helsinki Committee, Brief Information Note On The Main Asylum-Related Legal Changes In Hungary As Of 1 July 2013, S. 2 unter www.helsinki.hu). Die Gesetzesänderung sieht – neben anderen Gründen – als Grund für die Inhaftierung von Asylbewerbern die Feststellung ihrer Identität oder Nationalität vor, und wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt oder Fluchtgefahr bei ihm besteht (vgl. Hungarian Helsinki Committee, a.a.O., S. 2). UNHCR äußert dabei in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Vermutung, dass Hauptziel dieser (zeitlich vorgezogenen) Gesetzesänderung eine Senkung der Zahl der Asylanträge sei. Inhaftierung würde als Instrument zur Kontrolle von Migration eingesetzt, um illegale Einreise zu pönalisieren und unrechtmäßige Weiterwanderung zu verhindern (vgl. UNHCR, a.a.O., S. 7 f). Weiterhin berichtet das ungarische Helsinki Komitee davon, dass im Hinblick auf die steigende Zahl der Asylsuchenden in Ungarn (mehr als 10.000 Asylbewerber seien im Zeitraum von Januar bis Juni 2013 registriert worden) die Hauptaufnahmeeinrichtung in Debrecen, in der auch der Kläger untergebracht war, deutlich überbelegt sei (über 1.300 Asylsuchende Mitte Juni), was zu ernsthaften Problemen geführt habe, insbesondere zu einer eklatanten Verschlechterung der hygienischen Bedingungen.

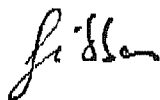
M 23 S 13.30924

- 11 -

Insbesondere im Hinblick auf diese neueren Erkenntnisquellen sind die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung derzeit als offen anzusehen. Eine eingehendere Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort wird zu klären sein, ob die Bedenken, die von Seiten des Antragstellers vorgetragen werden, tatsächlich durchgreifen und deshalb ein Selbsteintritt der Antragsgegnerin geboten ist. Die Angaben von Liaisonmitarbeitern des Bundesamts beim Ungarischen Amt für Staatsbürgerschaft und Einwanderung, auf die der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss hinweist, sind dem Gericht nicht bekannt und auch nicht über das Informationssystem des Bundesamts zugänglich. Das Bundesamt hat sich im vorliegenden Verfahren nicht geäußert. Eine Stellungnahme zu den auch bereits von der Bevollmächtigten des Antragstellers in der Antragsbegründung dargestellten neuen Erkenntnissen liegt nicht vor und wird abzuwarten sein. Im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls bei der Abwägung das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Ungarn rücküberstellt zu werden, angesichts der ihm nicht ausschließbar drohenden Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung des Antragsellers aufgrund der Dublin-II-Verordnung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).



Gibbons